

Hundsteuersatzung 1975 idF v. 17.07.2003	Hundsteuersatzung -Neufassung-																
§ 1 Steuergegenstand Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.	§ 1 Steuergegenstand Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.																
§ 2 Steuerpflichtiger (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält. (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter. (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.	§ 2 Steuerpflicht, Haftung (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.																
§ 3 Steuersätze (1) Die Steuer beträgt jährlich: <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>a) für den ersten Hund</td><td>62,00 €,</td></tr> <tr> <td>b) für den zweiten Hund</td><td>93,00 €,</td></tr> <tr> <td>c) für jeden weiteren Hund</td><td>124,00 €,</td></tr> <tr> <td>d) für jeden Aggressivhund</td><td>620,00 €.</td></tr> </table> (2) Aggressivhunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Aggressivhunde in diesem Sinne sind insbesondere diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere	a) für den ersten Hund	62,00 €,	b) für den zweiten Hund	93,00 €,	c) für jeden weiteren Hund	124,00 €,	d) für jeden Aggressivhund	620,00 €.	§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich: <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>a) für den ersten Hund</td><td>66,00 Euro</td></tr> <tr> <td>b) für den zweiten Hund</td><td>120,00 Euro</td></tr> <tr> <td>c) für jeden weiteren Hund</td><td>156,00 Euro</td></tr> <tr> <td>d) für jeden Aggressivhund</td><td>624,00 Euro</td></tr> </table> (2) Aggressivhunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Aggressivhunde in diesem Sinne sind insbesondere diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine	a) für den ersten Hund	66,00 Euro	b) für den zweiten Hund	120,00 Euro	c) für jeden weiteren Hund	156,00 Euro	d) für jeden Aggressivhund	624,00 Euro
a) für den ersten Hund	62,00 €,																
b) für den zweiten Hund	93,00 €,																
c) für jeden weiteren Hund	124,00 €,																
d) für jeden Aggressivhund	620,00 €.																
a) für den ersten Hund	66,00 Euro																
b) für den zweiten Hund	120,00 Euro																
c) für jeden weiteren Hund	156,00 Euro																
d) für jeden Aggressivhund	624,00 Euro																

- Gegenüberstellung zzt. gültige Hundesteuersatzung 1975/Entwurf Neufassung -

Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. Aggressivhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.	über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. Aggressivhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen. (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde. In der Reihenfolge der voll steuerpflichtigen Hunde werden Hunde nach § 3 Abs. 2 den übrigen vorangestellt.
§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik oder West-Berlin versteuern. (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden; 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd-, oder Feldschutz erforderlichen Anzahl; 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden; 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden; 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;	§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten. (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. 2. Herdengebrauchshunden (zum Hüten freilaufender Herden) in der erforderlichen Anzahl. 3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden. 4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.

- Gegenüberstellung zzt. gültige Hundesteuersatzung 1975/Entwurf Neufassung -

7. Blindenführerhunden; 8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.	5. Blindenführhunden. 6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. (3) Die Steuer kann für einen Ersthund gemäß § 227 der Abgabenordnung erlassen werden, wenn Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gewährt wird. Den Nachweis hierüber hat der Hundehalter zu erbringen.
§ 5 Steuerermäßigung Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen; b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden; c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden; d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein; e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.	§ 5 Steuerermäßigungen Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m (Luftlinie) entfernt liegen. b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden. c) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag verbundene Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. d) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. e) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl.
§ 6 Zwingersteuer (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.	§ 6 Zwingersteuer (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde derselben Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zur Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.	(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei voll steuerpflichtige Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist, 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind, 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.	§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung bzw. Steuerbefreiung (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinreichend geeignet sind, 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist, 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind, 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 5 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden. (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird, sofern die Voraussetzungen dafür jeweils vorliegen, vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Anmeldestelle (§ 10 Abs. 1) zugegangen ist. Die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 2, 5 und 6 finden keine Anwendung auf Hunde nach § 3 Abs. 2.
§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht Anrechnung (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben. (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in dem er drei Monate alt wird.	§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem ein Hund nach § 2 Abs. 1 aufgenommen wird, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug in das Stadtgebiet beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

- Gegenüberstellung zzt. gültige Hundesteuersatzung 1975/Entwurf Neufassung -

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.	(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.
§ 9 Fälligkeit der Steuer (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.	§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 8 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 8 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben. (2) Die Steuer wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger oder rückwirkender Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. (3) Die Steuer kann zusammen mit anderen Abgaben auf einem Bescheid erhoben werden
§ 10 Meldepflichten (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. (2) Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats. (3) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben. (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder –befreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen. (5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben	§ 10 Anzeige- und Auskunftspflichten (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Samtgemeinde Elbtalaue anzumelden. Hierbei sind die Rasse des Hundes, das Bestehen einer Erlaubnispflicht nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden und der etwaige Vorbesitzer anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 4 beginnt nach Ablauf des zweiten Monats. (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben. (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder –befreiung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen. (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben

- Gegenüberstellung zzt. gültige Hundesteuersatzung 1975/Entwurf Neufassung -

werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstücks nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 11 verfahren.	werden müssen. Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter (§ 6) erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde angeschafft hat, besitzt oder mit sich führt, ist verpflichtet, der Samtgemeinde Elbtalaue oder den von ihr beauftragten Personen über die zur Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhalte wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Samtgemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.
§ 11 Versteigerung Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.	
§ 12 Ordnungswidrigkeiten Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.	§ 11 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig - entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht innerhalb von 14 Tagen bei der Samtgemeinde Elbtalaue anmeldet, - entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse, das Bestehen einer Erlaubnispflicht oder den Vorbesitzer des Hundes nicht angibt, - entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht innerhalb von 14 Tagen

- Gegenüberstellung zzt. gültige Hundesteuersatzung 1975/Entwurf Neufassung -

	bei der Samtgemeinde Elbtalaue mitteilt, - entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht innerhalb von 14 Tagen bei der Samtgemeinde Elbtalaue anzeigt, - entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet oder anderen zur Verwendung überlässt, - entgegen § 10 Abs. 4 Satz 3 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt, - entgegen § 10 Abs. 5 Satz 1 Auskünfte über angeschaffte, im Besitz befindliche oder mit sich geführte Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
§ 13 Inkrafttreten Die vorstehende Satzung gibt den Rechtsstand der Ursprungssatzung vom 01.01.1975 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17.07.2003 wieder.	§ 12 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 1.1.1975 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.